

AZ: 801.11



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

**BETRIEBSSATZUNG
FÜR DIE
ABWASSERBESEITIGUNG
LAICHINGEN**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Name des Eigenbetriebs	3
§ 2	Gemeinderat	3
§ 3	Betriebsausschuss	3
§ 4	Betriebsleitung	5
§ 5	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	5
§ 6	Stammkapital	6
§ 7	Inkrafttreten	6

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 19.07.1999 (GBl. S. 292), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 03.07.2023 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Laichingen wird unter der Bezeichnung "Abwasserbeseitigung Laichingen" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Dem nach der Hauptsatzung der Stadt gebildeten beschließenden Verwaltungsausschuss wird die Entscheidung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der

Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000,00 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,

3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 25.000,00 Euro übersteigt,
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 2.500,00 Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 2 Jahre beträgt,
8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2,
9. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 25.000,00 Euro übersteigt oder die Verpflichtung den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt und auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.500,00 Euro,
13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro beträgt,

14. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab TVöD Entgeltgruppe 8, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu sechs Monaten handelt,
15. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten ab TVöD Entgeltgruppe 8,
16. die Festsetzung der Vergütung bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten ab TVöD Entgeltgruppe 8,
17. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 5 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10.000,00 Euro übersteigen.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 6
Stammkapital

Ein Stammkapital für den Eigenbetrieb wird nicht festgesetzt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10.11.1998 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Laichingen, den 4. Juli 2023

Klaus Kaufmann
Bürgermeister